

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

14.12.1815 (Nr. 346)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 346.

Donnerstag, den 14. Dez.

1815.

Deutschland.

Sichern Vernehmen nach ist die Festung Landau verfloßenen Montag, am 11. d., Nachmittags 1 Uhr von kaisert. östreich. Truppen besetzt worden. Daß diese Besetzung so lange sich verzögert hat, soll, nach öffentlichen Blättern, daher rühren, weil zur Zeit der Ankunft der franz. Uebergabskommissarien, außer kaisert. östreichischen, auch königl. preuß. Truppen in der Nähe waren, und man daher für nothwendig fand, vermittelt Kuriers bei dem Herzog von Wellington, als jetzigem Oberbefehlshaber der verbündeten Truppen in Frankreich, anzufragen, welche von diesen Truppen den Platz besetzen sollten.

Frankfurter Zeit. vom 12. d. melden: Nachdem die am 9. d. hier eingetroffene 1. Kolonne des 4. königl. preuß. Armeekorps nach gehaltenem Kasstage aufgebrochen war, kamen am 11. an: die Batterie No. 31, das 10. Husarenregiment, das 3. Ulanenregiment, 8 Bataillone Landwehr und ein schlesisches Linieninfanterieregiment. Die Disziplin sämtlicher hier durchmarschirten königl. preuß. Truppen ist musterhaft ic.

Se. Maj. der König von Sachsen haben, in Folge der mit den königl. preuß. Kommissarien wegen der Kasfensbillettsangelegenheiten abgeschlossenen Konvention, die Errichtung einer Auswechselfungskasse zu Dresden anzuordnen, und die Organisation und Verwaltung derselben, nebst allen auf die Vollziehung gedachter Konvention und auf die Auseinandersetzung mit den Theilhabern der früher zu Leipzig bestandenen Aktiengesellschaft sich beziehenden Geschäften, dem Oberkonsistorialpräsidenten Freihrn. v. Ferber, dem geh. Finanzrath v. Bünau, dem geheimen Kriegskammerrath v. Carlowitz und dem Hofrath Sahr zu übertragen geruht.

Frankreich.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 8. d. erschienen sämtliche Minister und legten folgenden Gesetzesentwurf vor: 1) Volle und gänzliche Amnestie ist allen denjenigen bewilligt, welche mittel- oder unmittelbar Theil an der Rebellion und Usurpation Napoleon Bonaparte's genommen haben, vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen. 2) Es soll in Vollziehung der Verordnung vom 24. Jul hinsichtlich der in dem 1. Art. derselben begriffenen Personen fortgeföhrt werden. 3) Die im 2. Art. der nämlichen Verordnung genannten Personen haben Frankreich binnen zwei Monaten nach der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes zu verlassen, und dür-

fen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs nicht dahin zurückkehren, alles bei Strafe der Deportation. 4) Alle Glieder oder Verwandten der Familie Bonaparte und ihre Abkömmlinge, bis zum Grade des Oheims und Neffen einschließlich, sind für immer aus dem Königreiche verbannt, und gehalten, dasselbe binnen eines Monats zu verlassen, bei Vermeidung der durch den 91. Art. des penitlichen Gesetzbuches ausgesprochenen (Todes-) Strafe. Sie können darin keine bürgerliche Rechte ausüben, keine Güter, Titel, Renten, Pensionen, die ihnen unentgeltlich bewilligt worden, besitzen, und sind gehalten, die Güter aller Art, die sie unter onerosom Titel besitzen könnten, binnen 6 Monaten zu verkaufen. 5) Gegenwärtige Amnestie ist nicht anwendbar auf die Personen, gegen welche, vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes, gerichtliche Untersuchungen eingeleitet oder Urtheile ergangen waren. Die Untersuchungen sollen, den Gesetzen gemäß, fortgesetzt, und die Urtheile vollzogen werden. 6) In dieser Amnestie sind ferner nicht begriffen die Verbrechen oder Vergehen gegen Privatpersonen, zu welcher Zeit sie auch begangen worden seyn mögen; die Personen, die sich deren schuldig gemacht haben, können, den Gesetzen gemäß, gerichtlich verfolgt werden. — Der Herzog von Richelieu hielt eine einleitende und motivirende Rede, und schloß, nachdem der Entwurf abgelesen war, mit den Worten: Die hier vorgeschlagene Maßregel ist nicht neu in unserer Geschichte. Heinrich IV., dessen wir uns so gern erinnern, erließ im Jahr 1594 ein ähnliches Amnestiegesetz, und Frankreich war gerettet! Der ganze Saal ertönte bei diesen Worten von dem Rufe: es lebe der König. — In der nämlichen Sitzung hörte die Kammer Berichte ihrer Zentral- und Petitionskommissionen an. Der Bericht der erstern betraf den Gesetzesentwurf wegen des den ausgewanderten Kolonisten von St. Domingo zu bewilligenden weitem Zahlungsausstands, und gieng auf Annahme desselben.

Ein Pariser Blatt vom 9. d. erzählt noch folgendes von Ney's letzten Augenblicken: Man wollte ihm die Augen zubinden; wist ihr nicht, hob er an, daß ich seit fünfundschränzig Jahren gewohnt bin, mich den Kugeln und Kartätschen entgegen zu stellen? Dann setzte er hinzu: Ich protestire vor Gott und Vaterland gegen das Urtheil, das mich verdammt. Ich rufe die Menschen, die Nachwelt, ich rufe Gott zum Richter an! Es lebe Frankreich!

Die Einleitung der Prozedur gegen Gen. Drouot soll bereits ihren Anfang genommen haben.

Der bekannte gelehrte Arzt, Petit Rabel, Mitglied des Instituts, ist kürzlich zu Paris gestorben.

Nach der Straßburger Zeitung vom 12. d. waren die allirten Truppen zu Wasphenheim und Molsheim nach der Gegend von Landau aufgebrochen.

In einem Privatschreiben aus Niemes vom 24. Nov. in einem Schweizerblatte liest man: Die letzte Anwesenheit des Herzogs von Angouleme hat viel zur Beruhigung der dortigen Protestanten beigetragen. Er ließ den Vorstand des Konsistoriums zu sich kommen, und zeigte sich als würdiger Enkel Heinrichs IV. Er wollte durchaus, daß die beiden protestantischen Kirchen auf der Stelle wieder geöffnet werden sollten; aber unsere Lage ist im Ganzen noch so traurig, daß wir selbst befürchten müssen, bestimmte Befehle deswegen zu erhalten. Ohne Zweifel würden neue Blutszenen daraus erfolgen, und der Prinz selbst kompromittirt werden, den das Gesindel, in seiner Kaserei, bereits als Bonapartisten und Protestanten bezeichnet ic.

Beschluß des Haupttraktats zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich. V. Da der Zustand von Unruhe und Gährung, dessen Wirkungen für Frankreich, nach so heftigen Erschütterungen, und besonders nach der letzten Katastrophe, ungeachtet der väterlichen Gesinnungen seines Monarchen, und der durch die Verfassungsurkunde allen Klassen Seiner Unterthanen zugesicherten Vortheile, nothwendig noch fühlbar bleiben müssen, einstweilige Vorsichts- und Schutzmaßregeln für die benachbarten Staaten zur Pflicht macht, so ist in dieser Rücksicht als unumgänglich erachtet worden, während eines gewissen Zeitraums, durch ein Korps verbündeter Truppen, militärische Stellungen innerhalb der franz. Gränzen besetzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Besetzung der Souverainetät Sr. allerchristl. Maj., und dem durch gegenwärtigen Traktat anerkannten und bekräftigten Besitzstande keinen Eintrag thun soll. Die Stärke des gedachten Truppenkorps wird 150,000 Mann betragen. Der Oberbefehlshaber desselben wird von den verbündeten Mächten ernannt. Dieses Korps wird die festen Plätze Conde', Valenciennes, Bauchain, Cambrai, Lequesnoy, Maubeuge, Landrecies, Avesnes, Rocroy, Sivet nebst Charlemont, Mezieres, Sedan, Montmedy, Thionville, Longwy, Bitsch und den Brückenkopf von Fort-Louis besetzen. Da der Unterhalt der zu diesem Dienste bestimmten Armee von Frankreich bestritten werden muß, so wird alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, durch eine Separatkonvention regulirt werden. Diese Separatkonvention, die eben die Kraft und Gültigkeit hat, als wenn sie dem gegenwärtigen Traktat, von Wort zu Wort einverleibt wäre, wird zugleich die Verhältnisse zwischen der Okkupationsarmee und den Zivil- und Militärbehörden des Landes festsetzen. Die Dauer dieser militärischen Besetzung soll sich nicht über 5 Jahre hinaus erstrecken. Sie kann früher aufhören, wenn nach

Verlauf von 3 Jahren die verbündeten Souveraine, nach einer mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten Prüfung der Dinge und des wechselseitigen Interesse der Mächte, besonders aber der Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangen, daß die Beweggründe, welche sie zu dieser Maßregel veranlaßten, nicht ferner obwalten. Jedoch sollen, wie auch das Resultat dieser Prüfung ausfallen möge, die sämtlichen von den verbündeten Truppen besetzten Plätze und Stellungen, nach Verlauf von 5 Jahren ohne weitem Verzug geräumt, und Sr. allerchristl. Maj., oder deren Erben und Nachfolgern überliefert werden. VI. Die fremden Truppen, welche nicht zur Okkupationsarmee gehören, räumen das französl. Gebiet, in den durch den 9. Art. der diesem Traktat angehängten Militärkonvention bestimmten Terminen. VII. In allen Ländern, welche Kraft des gegenwärtigen Traktats, oder der in Folge desselben abzuschließenden Verhandlungen, an andere Herren übergehen, soll den Einwohnern, sowohl Eingebornen als Fremden, wes Standes oder Nation sie seyn mögen, eine Frist von 6 Jahren, von Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, gestattet seyn, um, wenn sie es nöthig finden, ihr Eigenthum zu veräußern, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen. VIII. Alle Verfügungen des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814, in Bezug auf die durch diesen Traktat abgetretenen Länder, sollen auf die durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Distrikte gleichmäßig anwendbar seyn. IX. Da die hohen kontrahirenden Mächte, nach gehöriger Erwägung der auf die Nichterfüllung des 19. und der folgenden Artikel des Pariser Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens, gegründeten Reklamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben, so ist zu diesem Ende der zur vollständigen Erfüllung mehrgedachter Artikel von beiden Theilen zu beobachtende Gang durch zwei Separatkonventionen bestimmt worden. Diese Konventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Traktat beigelegt sind, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibt wären. X. Sämliche, während der Feindseligkeiten gemachte Gefangene, wie auch die Geiseln, die von einem oder dem andern Theil genommen oder gegeben worden seyn könnten, sollen in der kürzest möglichen Frist zurückgegeben werden. Dasselbe gilt von den vor dem Traktat vom 30. Mai gemachten Gefangenen, in so fern deren Zurükgabe noch unterblieben seyn möchte. XI. Der Traktat von Paris vom 30. Mai 1814 und der Schlußakt des Kongresses zu Wien vom 9. Jun. 1815 werden in Rücksicht aller darin enthaltenen Verfügungen, die durch die Beschlüsse des gegenwärtigen Traktats keine Abänderung erlitten haben, bestätigt, und in Kraft erhalten. XII. Der gegenwärtige Traktat soll, nebst den demsel-

ben angehängten Konventionen, unter einem ratifizirt werden, und die Auswechslung der Ratifikationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, früher statt haben. Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insignel beigebrückt. So geschehen &c. (Folgen die Unterschriften.) — **Zusatzartikel.** Da die hohen kontrahirenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maßregeln, mit welchem sie sich auf dem Kongresse zu Wien in Betreff der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des afrikanischen Sklavenhandels beschäftigt haben, wirklich in Ausführung zu bringen, und bereits jede derselben, in ihren Staaten, ihren Kolonien und Unterthanen jede Theilnahme irgend einer Art an diesem Handel ohne Vorbehalt verboten hat, so verpflichten sie sich neuerdings, ihre vereinten Kräfte aufzubieten, um den endlichen Triumph der Grundsätze, welche sie in der Deklaration vom 4. Febr. 1815 ausgesprochen haben, zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen von London und Paris die wirksamsten Maßregeln zu verabreden, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so verhassten, und von den Gesetzen der Religion und der Natur so laut verworfenen Handels zu erhalten. Gegenwärtiger Zusatzartikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er in dem Traktat vom heutigen Tage Wort für Wort eingerückt wäre. Er soll in die Ratifikation besagten Traktats mit eingeschlossen werden. Zu Urkund dessen haben ihn die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insignel beigebrückt. So geschehen &c. (Folgen die Unterschriften.) — **Separatartikel** (mit Rußland allein unterzeichnet). In Vollziehung des Zusatzartikels des Traktats vom 30. Mai 1814, verpflichten sich Se. allerchristl. Maj., ohne Verzug, einen oder mehrere Kommissarien nach Warschau zu senden, um in ihrem Namen, nach Anleitung gedachten Artikels, zur Prüfung und Liquidation der gegenseitigen Forderungen Frankreichs und des ehemaligen Herzogthums Warschau, und zu allen darauf sich beziehenden Anordnungen mitzuwirken. Se. allerchristl. Maj. erkennen hinsichtlich Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, als Königs von Polen, die Wichtigkeit der Konvention von Bayonne an, wohlverstanden jedoch, daß diese Anerkennung nur in Gemäßheit der Grundsätze, welche in den in dem 9. Art. des heutigen Traktats erwähnten Konventionen aufgestellt werden, ihre Anwendung finden kann. Gegenwärtiger Separatartikel soll die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er dem heutigen Traktatwörtlich einverleibt wäre. Er soll ratifizirt, und die Ratifikationen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden. In Urkund dessen &c. (Folgen Datum und Unterschriften.)

Am 8. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58½, und die Bankaktien zu 1035 Fr.

Großbritannien

Im Courier vom 4. d. liest man: Die Regierung hat Depeschen von Sir. G. Coxburn, aus St. Helena vom 25. Okt. datirt, erhalten; er war am 15.

desselben Monats daselbst angekommen. Der Gen. Bonaparte, schreibt der Admiral, befindet sich in guter Gesundheit und ziemlich guter Laune. Nach den nämlichen Depeschen sind die Personen von dem Gefolge Bonaparte's gleichfalls vollkommen gesund; allein Privatbriefe sagen, daß ihre Gesundheit durch die Reise gelitten habe. — Der König von Frankreich hat, zugleich mit dem heil. Geistorden, dem Herzoge von Wellington auch den Titel eines Herzogs von Brunoy verliehen.

Italien

Am 21. Nov. überreichte der kaisert. östreich. Gesandte zu Neapel, Fürst Jablonowski, wie früher der franzöf. Gesandte, dem Könige ein Glückwünschungsschreiben seines Monarchen, wegen der schnellen Vereitlung der letzten Unternehmungen Murats, und der bei dieser Gelegenheit von den Unterthanen empfangenen Beweise von Treue und Anhänglichkeit.

Die Zeitung von Genua vom 2. d. enthält ein Schreiben eines östreich. Schiffskapitans vom 10. Okt., worin derselbe meldet, daß er, nachdem er mit seinem Schiffe von den Tripolitaneern angehalten worden, auf Befehl der Regierung dieses Raubstaats so eben wieder seine Freiheit erhalten habe. Auf diese Nachricht traten drei seit einiger Zeit zu Genua gelegene östreich. Schiffe sogleich ihre Rückfahrt an.

Am 28. Nov. kamen zu Modena der Vizedirektor der dortigen Akademie der Künste, Ritter Boccolari, und der Bibliothekar Lombardi von Paris zurück an, wohin sie mit dem glücklich vollbrachten Auftrage gesandt worden waren, die in dem Modenesischen geraubten Kunst- und wissenschaftlichen Gegenstände wieder in Empfang zu nehmen.

Der Kaiser von Oestreich hat in einer dem Podesta von Chioggia gegebenen Audienz demselben die Zusicherung ertheilt, diese Gemeinde künftigen April besuchen zu wollen.

Nachrichten aus Domo d'Osola in franzöf. Blättern zufolge wurden daselbst am 23. Nov. in einem Gasthose drei Franzosen verhaftet, welche Pässe bei sich hatten, die von der preuß. Gesandtschaft unterzeichnet waren. Man vermuthete, daß diese Personen in der kön. Verordnung vom 24. Jul. begriffen seyen. Sie verlangten, nach Mailand gebracht zu werden; ein Offizier sollte sie dahin begleiten.

Oestreich

Am 5. d. reiste die Fürstin von Metternich von Wien nach Venedig ab. — Der Wiener Kurs auf Augsburg wurde an diesem Tage zu 351½ Ufo, und zu 349 zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 353½ (Abends 6 Uhr zu 362).

Rußland

Nach östreich. Blättern sind Se. Maj. der Kaiser von Rußland am 26. Nov. von Warschau nach Petersburg abgereiset.

In denselben Blättern liest man: Das Hauptquartier der großen kaisert. russ. Südbarmee ist, nach Berichten aus Tulschin vom 7. Nov., von Wochilen nach dem

genannten Orte verlegt worden. Tulschin liegt im Gouvernament Grodno, und ist ein sehr lebhaftes Landstädtchen, dem Grafen Potocki gehörig. Der Graf v. Benignen, General en Chef der großen Südarmee, ist bereits am oben genannten Tage daselbst eingetroffen.

Schweizer.

Die Regierung des Vororts Zürich hat zum Behuf der zu bearbeitenden Entwürfe der reglementarischen Anordnungen über Bildung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegskasse, der Revision der Militäreinrichtungen des Bundesstaates, so wie der Scala der Mannschafts- und Geldkontingente, auf den kommenden 8. Jan. eine eidgenössische Kommission einberufen, die sich unter dem Vorsitz des regierenden Standeshaupts, des Bürgermeisters v. Reinhard, versammeln wird, und als deren Mitglieder General-Quartiermeister Finsler von Zürich, Schultheiß v. Müllinen von Bern, Schultheiß Keller von Luzern, Bürgermeister Wieland von Basel, und Bürgermeister Feyer von Aargau eingeladen wurden.

Die Herzogin von St. Leu reisete am 6. Nachmittags durch Zürich.

Todes-Anzeige.

Daß der Herr Hugo Domian Graf von und zu Lehrbach, Königl. Bayerischer geb. Rath, des hohen St. Georgen-Ritterordens Kommandeur, Dekan und insulirter Probst zu Straubingen, Domberr zu Freysingen und Ewangen, welcher sich seit einigen Jahren hier aufgehalten hat, den 11. dieses Monats, in seinem 78. Jahre, allhier in Speyer gestorben ist, wird hiermit des Herrn Grafen Anverwandten, Freunden und Bekannten kund gemacht.

Speyer, den 15. Nov. 1815.

Von dortigen Friedensgerichts wegen.

Ziegenhain.

Reisinger.

Bischofsheim am hohen Steg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. dieses wurden einem in Bodersweier einquartirten K. K. Oestreichischen Korporal nachbeschriebene Effekten entwendet, nämlich:

- 31 Stük Kaisertliche Kronenthaler.
- 22 Kaisergulden in Zwanzigern, 66 Stük.
- 1/4 und halbe Kronenthaler deren Zahl unbekannt ist.
- 1 doppelter Dukaten.
- 1 kleines goldenes Halskreuz mit schwarzem Sammetband.
- 2 kleine silberne Halskreuze.
- 1 goldener gerippter Ring.
- 6 silberne Ringe von verschiedener Façon.
- 1 Ulmerpfeisenkopf mit Kupfer beslagen, samt hornenem Rohr, blauer Schnur und Quaste.
- 1 silberne eingehängige Uhr, wovon das Zifferblatt ringsum blau emaillirt, und in der Mitte ein kleiner weißer Ring ist, auf dem die Ziffern stehen.
- 1 andere silberne eingehängige Uhr ohne besondere Zeichen.
- 1 silberne Uhrkette mit zwei silbernen Petschierstöcken.
- 1 goldener ziemlich großer Uhrschlüssel, inwendig Kristallglas, welches auf einer Seite einen Sprung hat.

Was mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß dem Entdecker des Thäters oder der gestohlenen Sachen eine namhafte Belohnung zugesichert ist.

Sämtliche betreffende Behörden werden ersucht, wenn von

diesen Effekten in ihren Gerichtsbezirken verkauft werden könnten, den Verkäufer zu arretiren, und das unterfertigte Amt davon zu benachrichtiaen.

Bischofsheim am hohen Steg, den 8. Dez. 1815.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Söfser.

Schwezingen. [Aufgefangene Pferde.] Am 5. Dez. frühe 3 1/2 Uhr wurden von einem Seckenheimer Bürger auf der Straße nach Mannheim zwei ledige Pferde aufgefangen. Bis jezo hat Niemand nach diesen Pferden gefragt. Aus den eingezogenen Erkundigungen hat sich aber ergeben, daß am 4. Dez., Abends 8 Uhr, 2 Männer diese Pferde ritten, und bei dem Feudenheimer Fährden um den Weg nach Neckarhausen fragten, einigemal wieder zurückkehrten, und dadurch Verdacht erregten, worauf mehrere Feudenheimer Bürger herbeieilten. Bei dieser Gelegenheit fielen einige Flintenschüsse, die Männer aber wurden nicht mehr entdekt. Es scheint also, als wenn diese Pferde gestohlen seyen, und die Diebe mit denselben durch den Neckar auf die Seckenheimer Seite geritten wären, und sie dann aus Furcht verlassen hätten. Das eine dieser Pferde ist ein schwarzbrauner Wallach mit einem Bläß; das andere eine schwarze Stute mit einem starken über die Nase ziehenden Bläß. Beide Pferde sind schon in einem Alter, daß man die Jahre nicht mehr angeben kann. Das eine hat eine zerrissene Trense an. Diejenigen, welche sich als Eigenthümer dieser Pferde legitimiren können, haben sich daher binnen 14 Tagen zu melden, und ihr Eigenthum urkundlich nachzuweisen, wo ihnen diese Pferde, gegen Ersatz der Fütterungs- und sonstigen Kosten, zurückzugeben, andern Falls aber, nach Verlauf dieser Frist, zur Versteigerung geschritten, und der Erlös, nach berichtigten Kosten, vor der Hand ad Depositum genommen werden soll.

Schwezingen, den 12. Dez. 1815.

Großherzogl. Bad. Amt.

Zeltein.

Pforzheim. [Gefundenes Stük Gold.] Es wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bijoutier Christoph Trauz von Weissenstein am 14. Jun. vor. Jahres ein Stük Gold, 106 fl. 48 kr. im Werth enthaltend, auf der Straße zwischen dem Schafhof und dem Wald dahier gefunden hat. Dies wird anmit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich derjenige, welcher sich als vorheriger Eigenthümer ausweisen kann, binnen 6 Wochen zum Beweis seines Eigenthums und Verlusts dahier bei Amt melden kann.

Pforzheim, den 7. Dez. 1815.

Großherzogl. Stadt- und Landamt.

Roßh.

Karlsruhe. [Weintieferungs-Versteigerung.] Montags, den 18. Dez. d. J., wird die Weintieferung vom 1. Jan. k. J., auf 10 Monate, bis zum 1. Nov. nämlichen Jahres, für die Militärkranken in dem hiesigen Militärhospital zur öffentlichen Steigerung gebracht werden. Die Liebhaber aber werden daher eingeladen, sich an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Kanzlei II. Departements, einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen können sowohl vorher, als an dem Steigerungstage, auf gedachter Kanzlei eingesehen werden.

Karlsruhe, den 20. Nov. 1815.

Käfertal bei Mannheim. [Schafe-Versteigerung.] Dienstag, den 19. Dez., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Gailhaus zur Krone dahier 60 Stük Hammel Spanischer Raze (Merino's), im Ganzen, oder Theilweise, versteigert, und dem Meistbietendenogleich zugeschlag n.

Karlsruhe. [Pferd zu verkaufen.] Ein sechsjähriger brauner Wallach, vollkommen zugeritten und ohne Fehler, steht aus freier Hand zu verkaufen. Wo, sagt das Staats- Zeitungs-Komptoir.